

Wegleitung zur Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

3. Abschnitt: Unterstellte Betriebsarten und Arbeitnehmer
Art. 50 Betriebe der Kehricht- und Abwasserentsorgung

ArGV 2

Art. 50

Artikel 50

Betriebe der Kehricht- und Abwasserentsorgung

Auf Betriebe der Kehricht- und Abwasserentsorgung und die in ihnen mit dem Betrieb und dem Unterhalt der Anlagen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist Artikel 4 für die ganze Nacht, den ganzen Sonntag und für den ununterbrochenen Betrieb anwendbar.

Geltungsbereich

Kehricht- und Abwasserentsorgungsbetriebe sind z.B. Betriebe von Gemeinden, Regionen oder Zweckverbänden, die Abwasserreinigungsanlagen oder Kehrichtverbrennungs-, Kompostier- oder Deponieanlagen betreiben. Diesen Betrieben gleichgestellt sind auch solche von privaten Firmen oder Firmengruppen mit entsprechenden Tätigkeiten. Es handelt sich mehrheitlich um Anlagen, die rund um die Uhr ohne Unterbrechung in Betrieb bleiben und eine ständige oder regelmässige Bedienung oder Überwachung erfordern. Die Sonderbestimmungen gelten ausschliesslich für den Betrieb und den Unterhalt dieser Anlagen. Werden Instandhaltungsarbeiten durch Drittunternehmen ausgeführt, ist Art. 51a ArGV 2 massgebend. Andere Arbeiten unterstehen der Bewilligungspflicht.

Anwendbare Sonderbestimmungen

Artikel 4

Kehricht- und Abwasserentsorgungsbetriebe können Nacht- und Sonntagsarbeit sowie den ununterbrochenen Betrieb in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit und zum ununterbrochenen Betrieb sind einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).